



## **Richtlinie zur Übernahme der Beiträge der Erziehungsberechtigten von Lernenden in Institutionen der Sonderschulung**

Gemäss gesetzlicher Grundlage haben die Erziehungsberechtigten von Lernenden in Sonderschulen und Sonderschulheimen einen Pauschalbeitrag zu bezahlen. Dieser Versorgerbeitrag beträgt in Tagessonderschulen Fr. 800, in Sonderschulen mit Internat Fr. 3'000. In besonderen Einzelfällen kann das Departement Bildung und Kultur – ohne präjudizierende Wirkung für weitere Fälle und Anerkennung einer Rechtspflicht – diese Beiträge übernehmen und sie an die Sonderschulen bzw. Sonderschulheime überweisen. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Die Prüfung der Übernahme der Beiträge der Erziehungsberechtigten kann im Grundprinzip der Subsidiarität erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten Sozialhilfe beziehen oder durch die Kostenübernahme auf die Sozialhilfe angewiesen werden.
- Die Erziehungsberechtigten stellen in diesem Fall ein kurzes begründetes Gesuch an das Departement Bildung und Kultur, Amt für Volksschule. In der Beilage ist eine Bestätigung durch den zuständigen Sozialdienst, der das Gesuch geprüft hat, notwendig. Dabei wird das Familieneinkommen berücksichtigt und der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe berechnet. (Beilage des Sozialdienstes: Bestätigung Sozialhilfebezug/Berechnung der Anspruchsberechtigung für Sozialhilfebezug)
- Das Departement Bildung und Kultur, Amt für Volksschule entscheidet dann über den Erlass des Beitrags der Erziehungsberechtigten sowie über die befristete Dauer der Übernahme und informiert die Erziehungsberechtigten, den Sozialdienst und bei Erlass die Sonderschule bzw. das Sonderschulheim über den Entscheid. Eine allfällige Verlängerung der Übernahme der Beiträge der Erziehungsberechtigten ist drei Monate im Voraus inkl. der nötigen Beilagen erneut zu beantragen. Veränderungen der finanziellen und persönlichen Verhältnisse müssen dem Departement Bildung und Kultur, Amt für Volksschule und Sport durch den zuständigen Sozialdienst gemeldet werden.
- Die Sonderschule bzw. das Sonderschulheim kann mit der entsprechenden Kostengutsprache des Departements Bildung und Kultur, Amt für Volksschule und Sport die Beiträge der Erziehungsberechtigten der Behörde verrechnen, die die Kostengutsprache ausstellt. Die Sonderschulen bzw. Sonderschulheime und Sozialdienste können keine direkten Gesuche einreichen. Sie können allenfalls darauf angewiesene Erziehungsberechtigte unterstützen.

### **Anschrift der Gesuche:**

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Bildung und Kultur  
Amt für Volksschule und Sport  
Regierungsgebäude 9102 Herisau

Das Departement Bildung und Kultur behält sich vor, die Regelung betreffend Übernahme der Beiträge der Erziehungsberechtigten von Lernenden in Institutionen der Sonderschulung zu überarbeiten und allenfalls künftig (u. a. gestützt auf IVSE Art. 22, 2 unter Verweis auf die Sozialhilfe) gänzlich auf die Übernahme zu verzichten.



**Dokumentengeschichte**

Datum	Veränderung	Zuständigkeit